

Bitte per Post senden an:

Stempel d. anmeldenden Einrichtung:

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin
Geschäftsstelle
Aachener Str. 5
10713 Berlin

Vertragspartner / Rechnungsadresse: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Welches Programm nutzen Sie zur Dokumentation des Kerndatensatzes?: _____

Für das Hospiz- und Palliativ-Register angemeldete Funktionsbereiche:

Funktionsbereich 1

Art des Funktionsbereichs

Ansprechpartner: _____

Palliativstation

Straße: _____

Stationäres Hospiz

PLZ/Ort: _____

Ambulantes Hospiz

Telefon: _____

SAPV-Dienst

Fax: _____

Konsil- oder Liaisondienst

E-Mail: _____

Sonstige Einrichtung: _____

Funktionsbereich 2

Art des Funktionsbereichs

Ansprechpartner: _____

Palliativstation

Straße: _____

Stationäres Hospiz

PLZ/Ort: _____

Ambulantes Hospiz

Telefon: _____

SAPV-Dienst

Fax: _____

Konsil- oder Liaisondienst

E-Mail: _____

Sonstige Einrichtung: _____

Funktionsbereich 3

Art des Funktionsbereichs

Ansprechpartner: _____

Palliativstation

Straße: _____

Stationäres Hospiz

PLZ/Ort: _____

Ambulantes Hospiz

Telefon: _____

SAPV-Dienst

Fax: _____

Konsil- oder Liaisondienst

E-Mail: _____

Sonstige Einrichtung: _____

Nationales Hospiz- und Palliativregister DGP

Vertrag zwischen

der
Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, Aachener Str. 5, 10713 Berlin

vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend DGP genannt -

und

Vertragspartner s. Vorblatt

- nachfolgend Einrichtung genannt -

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) in Berlin betreibt das Nationale Hospiz- und Palliativregister. Zur Teilnahme am Register schließt die DGP mit der o.g. Einrichtung den nachstehenden Vertrag.

1. Vertragsgegenstand

(1) Die Teilnahme der Einrichtung am Register umfasst die Lieferung, die Zusammenfassung und Auswertung von Daten zur Hospiz- und Palliativversorgung in einer festzulegenden Dokumentationsphase. Die Daten werden von der Einrichtung an das Register in einer zum Datenexport aus der eigenen Datenbank vorbereiteten Form mit den Felddefinitionen übermittelt, die auf Basis des von den Gesellschaften DGP und DHPV definierten Kerndatensatzes erarbeitet wurden. Die Auswertung erfolgt als Benchmarking zur aktuellen Gesamtauswertung, ad-hoc-Abbildungen und Tabellen der online verfügbaren Daten.

(2) Die DGP lässt die Datensammlung und -haltung sowie Verfügbarkeit und Auswertung der Daten einrichten. Die primäre Datensammlung der Einrichtung kann in unterschiedlichen Dokumentationssystemen erfolgen. Die Daten werden anonymisiert über eine Schnittstelle dem Nationalen Hospiz- und Palliativregister zugeführt.

(3) Die DGP hat CLARA für die ersten drei Jahre des Aufbaus des Nationalen Hospiz- und Palliativregisters mit dem Datenmanagement treuhänderisch beauftragt. Die Gesamtdaten sind Eigentum der DGP einschließlich aller Rechte bezüglich der Verwaltung, Weitergabe und Auswertung. Die teilnehmende Einrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass anonyme Daten zu Auswertungen ohne Bezug zur jeweiligen Einrichtung als Datenquelle für Veröffentlichungen an Interessenten zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

2. Vertragliche Leistungen der DGP, Zugangsdaten

(1) Die DGP verpflichtet sich, der Einrichtung Zugriff auf einen kostenpflichtigen Teilnehmerbereich auf einem geschützten Server zur Datenlieferung und zu Auswertungen (geprüft und virenfrei) zu gewähren.

(2) Die Daten der Einrichtung werden nicht verändert, ggf. werden aus den Rohdaten nach wissenschaftlichen Regeln Summenwerte errechnet.

(3) Die Einrichtung ist nicht berechtigt, die Leistungen bzgl. des Vertragsgegenstands Dritten zur Nutzung zu überlassen. Dritte sind auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz analog.

(4) Die Daten werden zentral auf einem Server gesammelt. Die teilnehmenden Einrichtungen erhalten eine Information über die angenommenen Datensätze. Die Daten werden nach Einrichtungsgruppen zusammengestellt und ausgewertet. Es werden Abbildungen erstellt, die die eigenen Daten gegenüber den Gruppen von Einrichtungen als Benchmark darstellen z.B. Anzahl und demographische Daten der Patienten, Diagnosen, Symptomsituation, medikamentöse und nichtmedikamentöse Verfahren, Ergebnisse im Verlauf sowie die beteiligten Versorger. Die Zugehörigkeit der Daten zu einer Einrichtung werden vom beauftragtem Institut (zunächst CLARA) für den Gruppenvergleich und das Benchmarking genutzt, sind darüber hinaus aber nicht zugänglich. Die teilnehmenden Einrichtungen erhalten einmal jährlich einen Bericht.

3. Daten

(1) Das Register enthält Daten zur Einrichtung A (Adresse, Ansprechpartner, Struktur und Zuordnung zu einer Teilnehmergruppe) und zum Patienten B (Kerndatensatz Basis zu Beginn und Ende der hospizlich, palliativmedizinischen, palliativpflegerischen Versorgung) und Zusatzdaten zur ambulanten Versorgung C entsprechend dem Kerndatensatz der Gesellschaften DGP und DHPV vom 15.1.2009 mit den autorisierten Änderungen. Die Daten A werden bei der Anmeldung erhoben, die Daten B und ggf. C werden aus vorhandenen Datenerfassungssystemen ausgelesen und in die online-Datenbank beim Register eingepflegt. Es werden für jeden Patienten übergeben:

1. Informationen zur Identität der teilnehmenden Einrichtung und zur Zuordnung der teilnehmenden Einrichtung zu einer Einrichtungsgruppe
2. demographische Angaben, Angaben zur Erkrankung ggf. mit Änderungen, Angaben zur Versorgung ggf. mit Änderungen, Angaben zu den Therapiezielen, Angaben zur Therapie ggf. mit Änderungen, Angaben zum Abschluss zu Problemlösung und Art des Abschlusses
3. jeweils zu Anfang und zum Ende der Versorgung in einer ambulanten oder stationären Einrichtung das jeweilige Datum und Angaben zum Versorgungsbedarf (Symptomsituation)
4. der SAPV-Datensatz enthält Angaben zur Verordnung, zur Veranlassung und den beteiligten Partnern, Angaben rückblickend zum Verlauf und Angaben zum Team

(2) Dieses online-Register liegt auf einem geschützten Server, der Zugang erfolgt mittels Benutzernamen und Kennwort unter einer gesicherten verschlüsselten Verbindung. Es werden ausschließlich anonymisierte Patientendaten übertragen. Jede Einrichtung greift nur auf die eigenen Patientendaten bzw. deren Auswertung zu.

Da es sich um Standarddatensätze in der Palliativversorgung handelt, die ausschließlich anonymisiert übertragen werden, ist das Register als Maßnahme der Qualitätssicherung zu bewerten. Eine Patienteninformation und Einverständniserklärung wird den Einrichtungen von der Steuerungsgruppe des Registers zur Verfügung gestellt.

(3) Die DGP bedient sich für die Vorhaltung der Daten auf einem Server eines Dienstleisters. Sie wird sich im Rahmen des technisch Möglichen bemühen, der Einrichtung den ständigen Zugang zu den Daten zu gewähren. Eine Haftung der DGP für Hardware- oder Softwareausfälle oder Bedienungsfehler ist jedoch ausgeschlossen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der Preis für die Nutzung des Teilnehmerbereiches errechnet sich nach der folgenden Tabelle. Einrichtungen können sich mit mehreren Funktionsbereichen anmelden, sie melden diese sinnvollerweise getrennt an, wenn Patienten eindeutig in unterschiedlichen Versorgungsbereichen versorgt werden (z.B. Station, Konsil, ambulant).

Dabei fallen ein voller Preis für den ersten Funktionsbereich und reduzierte Preise ggfs. für den 2. und 3. Funktionsbereich an:

	Preis €		Preis €		Preis €
1 Funktionsbereich	160	2 Funktionsbereiche	300	3 Funktionsbereiche	420

Für diesen Vertrag gilt demzufolge folgender Preis: _____

(errechnet aus Angaben in Tabelle) zzgl. 7 % MwSt.

(2) Die vertraglich geschuldete Vergütung für die Inanspruchnahme der Leistung wird der Einrichtung für eine Dokumentationsphase nach Anmeldung schriftlich in Rechnung gestellt. Der Betrag ist nach Rechnungsstellung sofort fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug ist die DGP berechtigt, den Zugang sperren zu lassen. Die Zahlungspflicht wird durch die Sperre nicht berührt.

5. Voraussetzungen für die Datenlieferung

Dem Kerndatensatz sind eine Variablenliste mit Felddefinitionen und Beschreibungen sowie ein xml-Musterdatensatz zugeordnet, die als Exportvorschrift aus den liefernden Datenbanken und als Importvorschrift für das Register gelten.

6. Ablauf Vertrag und Nutzung des Registers

(1) Die Einrichtung erklärt mit Vertragsabschluss ihre Teilnahme an dem Nationalen Hospiz- und Palliativ-Register. Nach Zahlung des ihr in Rechnung gestellten Betrages erhält sie eine Freischaltung für die Teilnahme am Register.

(2) Zur Datenlieferung nutzt die Einrichtung ihren Zugang über eine gesicherte Internetverbindung. Nach der Datenlieferung wird ein Vollständigkeits- und Plausibilitätsprotokoll erstellt. Dieses Protokoll verwendet Kriterien, die von der Steuerungsgruppe definiert sind.

7. Datenschutz und Datensicherheit

(1) Der Zugang funktioniert mit Benutzernamen und Kennwort unter einer gesicherten verschlüsselten Verbindung, jede Einrichtung greift nur auf die eigenen Patientendaten bzw. deren Auswertung zu. Eine Verknüpfung zwischen den übermittelten Daten und der datenliefernden Einrichtung ist ausschließlich dem zentralen Datenmanager des beauftragten Instituts (zunächst CLARA) vorbehalten, der diese Zuordnung vertraulich behandelt.

(2) Die teilnehmenden Einrichtungen holen eine Einverständniserklärung der Patienten ein, die eine verschlüsselte Verwertung der Daten im Register erlaubt. Die Einrichtung stellt sicher, dass nur Daten von Patienten eingegeben und übermittelt werden, die ihr Einverständnis zum Register

erklärt haben. Sie stellt im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung die DGP von jeglichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verpflichtung frei.

8. Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für die Dokumentationsphase des laufenden Jahres, er kann von der Einrichtung auf das Folgejahr verlängert werden.
- (2) Im Fall der Kündigung bleiben die bis zum Kündigungsdatum erhobenen und eingegebenen Daten anonym in der Datenbank verfügbar.
- (3) Die DGP behält sich vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

9. Haftung

- (1) Die DGP haftet bei vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen wegen Schäden der Einrichtung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit der DGP und grob fahrlässigem Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der DGP auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht davon berührt.
- (2) Falls die DGP ganz oder teilweise Aufgaben aus diesem Vertrag auf einen Dritten überträgt, entsteht für die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (3) Bei Beendigung des Vertrags und/oder bei Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen DGP und CLARA bleiben die gespeicherten Daten im Register der Auftrag gebenden Gesellschaft DGP. Die Einrichtung kann in diesem Fall darüber entscheiden, ob die Herkunftsdaten ebenfalls an die DGP, bzw. ein anderes Auswertungsinstitut weitergegeben werden sollen.

Für den Vertragspartner / die Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift

Für die DGP

Ort, Datum

Unterschrift